
KARL MAYER STOLL Textilmaschinenfabrik GmbH

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

vom 1. November 2016

1. Allgemein/Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Leistungen“) der KARL MAYER STOLL Textilmaschinenfabrik GmbH und der konzernmäßig verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland („KARL MAYER“) – mit Ausnahme der Lohnfertigung – gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder dem Gesetz abweichen, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn KARL MAYER in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden Aufträge annehmen oder durchführen sollte.
- 1.3. Mit seiner Auftragserteilung erkennt der Kunde die Liefer- und Zahlungsbedingungen als rechtsverbindlich an.

2. Angebot, Vertragsschluss, Leistungsgegenstand und -umfang

- 2.1. Angebote von KARL MAYER sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. KARL MAYER kann die ihr gegenüber abgegebenen Angebote nach ihrer Wahl innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware bzw. Leistung annehmen oder das Angebot ablehnen.
- 2.2. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung durch KARL MAYER zustande.
KARL MAYER ist grundsätzlich nicht verpflichtet An- oder Vorgaben des Kunden, auf die KARL MAYER ihr Angebot oder die Auftragsbestätigung stützt, auf Richtigkeit oder daraufhin zu prüfen, ob mit der Ausführung der Bestellung in fremde Schutzrechte eingegriffen wird. Risiken, die KARL MAYER erkennt, werden dem Kunden mitgeteilt.
- 2.3. Die in Datenblättern, Broschüren oder anderem Werbe- und Informationsmaterial von KARL MAYER enthaltenen Informationen und Daten dienen lediglich als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Inhalt des Vertrages, wenn KARL MAYER dem ausdrücklich zugestimmt hat.
- 2.4. Eigenschaften von Proben und Mustern sind nur dann für KARL MAYER verbindlich, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde.
- 2.5. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.
- 2.6. KARL MAYER liefert mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen innerhalb der Toleranz, die nach den einschlägigen deutschen oder europäischen Industrienormen, insbesondere DIN, VDE, EN ISO o.ä. zulässig ist.
- 2.7. Technische Änderungen, die aus Fertigungsgründen oder wegen Gesetzesänderungen notwendig sind oder der Produktpflege dienen, sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind.

3. Lieferumfang

- 3.1. Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von KARL MAYER. Zu Teilleistungen ist KARL MAYER berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.2. Vertragsabschlüsse mit Vertretern von KARL MAYER sind für den Kunden bindend, für KARL MAYER jedoch erst nach schriftlicher Bestätigung. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung durch KARL MAYER gilt die Rechnung als schriftliche Auftragsbestätigung.

4. Lieferfrist

- 4.1. Die Vereinbarung einer Lieferfrist bedarf der Schriftform.
Die Lieferfrist beginnt erst, wenn alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen mit dem Kunden geklärt wurden und der Kunde die wesentlichen, ihm obliegenden Handlungen vorgenommen hat, die für die Durchführung des Vertrages durch KARL MAYER notwendig sind. Dies bedeutet insbesondere die Hereingabe von Unterlagen durch den Kunden, wie Spezifikationen, Zeichnungen sowie aller für die Produktion der Vertragserzeugnisse erforderlichen Details (Auftragsklarstellung). Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht, bevor KARL MAYER vom Kunden alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten hat bzw. der Kunde nachweist, dass er – soweit erforderlich – vertragsgemäß ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung / Anzahlung bzw. Sicherheit geleistet hat.
- 4.2. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen unterbrechen die Lieferfrist. Nach Einigung über die gewünschten Änderungen beginnt die Lieferfrist neu zu laufen.
- 4.3. Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände außerhalb des Einflussbereichs von KARL MAYER befreien KARL MAYER für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Vertragserfüllung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern von KARL MAYER eintreten oder wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem KARL MAYER sich bereits in Verzug befindet. Beginn und Ende solcher Leistungshindernisse teilt KARL MAYER dem Kunden unverzüglich mit.
- 4.4. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung seitens KARL MAYER sind, mit Ausnahme der in der Ziffer 6.5 geregelten Einschränkungen, in jedem Fall ausgeschlossen. KARL MAYER wird in jedem Fall eine Karenzzeit von 2 Wochen bei der Überschreitung einer schriftlich vereinbarten Lieferfrist gewährt.
- 4.5. Die Ware von KARL MAYER ist grundsätzlich unverpackt. Wünscht der Kunde eine Verpackung, trägt er die Kosten.
- 4.6. KARL MAYER liefert „ab Werk“ (INCOTERMS). Übernimmt KARL MAYER die bloße Organisation des Transports, trägt der Kunde die Kosten für Versand und Transportversicherung.
- 4.7. Die Preisgefahr, also die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, geht mit Bereitstellung der Ware im Lieferwerk von KARL MAYER auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn KARL MAYER zusätzliche Leistungen wie Verladung oder Transport übernommen hat.
- 4.8. Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Leistungsbereitschaft auf ihn über. KARL MAYER darf in diesem Fall die Ware dem Kunden als geliefert berechnen und sie auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern. Auf Wunsch des Kunden versichert KARL MAYER die Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden.

5. Preise, Zahlung und Verzug

- 5.1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in EUR ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Montage und anderer Nebenkosten. Sie sind exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2. Für Lieferungen, die mehr als vier Monate in Anspruch nehmen, bleiben besondere Abmachungen vorbehalten. KARL MAYER behält sich vor, die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise in Anrechnung zu bringen, sofern der Vertragsabschluss, d. h. der Auftrag an KARL MAYER, länger als vier Monate zurückliegt.
- 5.3. Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug fordert KARL MAYER Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB p. a. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 5.5. KARL MAYER ist zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten, auch aus anderen Verträgen mit KARL MAYER nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Zahlungen nicht leistet.
- 5.6. Der Kunde kann nur dann mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, wenn diese schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.7. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, ist KARL MAYER berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. KARL MAYER ist in diesem Fall darüber hinaus berechtigt, die gesamten Forderungen, unabhängig von der Laufzeit, fällig zu stellen und Sicherheiten zu verlangen.
- 5.8. Erfolgt die Abnahme einer abnahmereifen Leistung trotz angemessener Frist ohne Verschulden von KARL MAYER nicht rechtzeitig oder unvollständig, lagert KARL MAYER die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden ein. Für die Lagerung berechnet KARL MAYER pro Monat der Abnahmeverzögerung eine Pauschale von 0,5 % des Rechnungsbetrages. Alternativ behält sich KARL MAYER vor, die Lagerung je Tag und Tonne zu berechnen.

6. Gewährleistung, Pflichten des Kunden bei Mängelansprüchen, Haftung und Schadenersatz

- 6.1. Die Dauer der Gewährleistung für die von KARL MAYER gelieferten Maschinen und Teile beträgt 12 Monate, vom Lieferdatum ab Werk gerechnet. Für Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, gilt diese Gewährleistung nicht. Alle Mängel und Fehler, die sich im Laufe des oben genannten Zeitraums herausstellen und ihre Ursache nachweisbar in fehlerhaftem Material oder unsachgemäßer Ausführung haben, werden von KARL MAYER behoben. Die Gestellung von Austauschteilen erfolgt auf Basis „ab Werk Obertshausen“. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von KARL MAYER über.
- 6.2. Müssen beanstandete Teile zur Instandsetzung in das Lieferwerk zurückgesandt werden, so erfolgt der Transport in beide Richtungen auf Kosten des Kunden. Die Kosten des Transportes sind von KARL MAYER lediglich zu tragen, sofern nachweislich Mängel, die von KARL MAYER zu vertreten sind, an den Teilen nachgebessert werden. Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung, Verwendung

ungeeigneter Materialien, mangelhafte Betriebsvoraussetzung, ungenügende Wartung, fehlerhafte Bedienung, chemische, elektro-mechanische oder elektrische Einflüsse oder sonstigen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch usw. entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistung. Für andere mittelbare oder unmittelbare Schäden lehnt KARL MAYER die Haftung ausdrücklich ab.

- 6.3. Gewährleistung und/oder gegebene Garantien erlöschen ganz bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, oder wenn Abänderungen oder unsachgemäße Reparaturen durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden. Die Gewährleistungsverpflichtung der KARL MAYER gilt nur gegenüber dem Kunden. Sie erlischt, wenn die Ware von dem Kunden an Dritte veräußert wird.
- 6.4. Nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheit begründen keinen Mangel des Produktes oder der Leistung. Allgemeine Verwendungsangaben oder Anwendungsbeispiele in KARL MAYER -Produktbroschüren oder sonstigen Werbemitteln entbinden den Kunden nicht von einer eingehenden Prüfung, ob die Produkte auch für den von ihm beabsichtigten konkreten Verwendungszweck geeignet sind. Besondere Verwendungswünsche des Kunden sind nur maßgebend, wenn KARL MAYER dem Kunden bei Vertragsabschluss schriftlich bestätigt, dass die gelieferten Produkte für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung geeignet sind.
- 6.5. Dem Kunden steht das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt nur dann zu, wenn KARL MAYER die Nacherfüllung nicht in angemessener Frist durchführt oder diese, trotz mehrfachen Versuchs (zumindest drei) nicht zur Beseitigung des Mangels geführt hat. KARL MAYER haftet unbeschränkt bei ausdrücklicher Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie bei sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Anderweitige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dies bezieht sich insbesondere auf Schadenersatzansprüche einschließlich solcher wegen entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden.
Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch KARL MAYER, deren Erfüllung, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, haftet KARL MAYER begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Verzugsfall haftet KARL MAYER mit 0,5 % des Wertes der verzögerten Leistung pro vollendeter Woche, maximal jedoch mit 5 % dieses Wertes. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 6.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen geltend nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen von KARL MAYER.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. KARL MAYER bleibt Eigentümer aller gelieferten Produkte bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung durch den Kunden. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind darin eingeschlossen.
- 7.2. Kunden sind Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von Erzeugnissen, die unter diesem Eigentumsvorbehalt stehen, untersagt.
- 7.3. Eventuelle Be- oder Verarbeitung bzw. Vermischung durch den Kunden erfolgt im Auftrag von KARL MAYER. Sofern dadurch das Eigentum von KARL MAYER untergehen sollte, überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Erzeugnis an KARL MAYER. Der Kunde bleibt leihweise im Besitz des neuen Erzeugnisses. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Erzeugnisse tritt der Kunde schon jetzt die ihm durch den Weiterverkauf entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe, also auch hinsichtlich seines Mehrerlöses, bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von KARL MAYER gegen den Kunden an KARL MAYER ab. Diese Abtretung nimmt KARL MAYER hiermit an. Das durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstandene Eigentum verwahrt der Kunde unentgeltlich für KARL MAYER mit.
- 7.4. Der Kunde wird die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer-, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen versichern, sie pfleglich behandelt und ordnungsgemäß lagern.
- 7.5. Pfändungen oder Beschlagnahmen betreffend KARL MAYER unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Erzeugnisse von dritter Stelle sind KARL MAYER unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.
- 7.6. Der Kunde hat bei einem etwaigen Übergang seines Geschäfts auf einen Dritten diesen von dem Vorbehalts Eigentum der KARL MAYER und dem verlängerten bzw. erweiterten Eigentumsvorbehalt zu unterrichten und dem Dritten die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu übertragen.
- 7.7. Übersteigt der Wert der für KARL MAYER bestehenden Sicherheiten die Forderungen von KARL MAYER insgesamt um mehr als 10 % gibt KARL MAYER entsprechende Sicherheiten nach eigener Wahl frei, wenn der Kunde dies verlangt.
- 7.8. Ist der Kunde in Zahlungsverzug ist KARL MAYER nach erfolglosem Ablauf einer von KARL MAYER gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn KARL MAYER nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.

8. Risikoübertragung

- 8.1. Der Versand erfolgt stets auf Risiko des Kunden „ab Werk gem. INCOTERMS neuester Fassung“, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die sachgemäße Aufbewahrung der am Bestimmungsort ankommenden Materialien. Die Versicherung gegen Feuer, Diebstahl etc. ist Sache des Kunden.
- 8.2. Wird der Versand oder die Zustellung durch den Kunden verzögert, so geht in beiden Fällen bereits vom Tage der Versandbereitschaft das Risiko auf den Kunden über, jedoch ist KARL MAYER verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die von ihm verlangten Versicherungen abzuschließen.

9. Haftung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; im Übrigen auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand beschränkt und insgesamt der Höhe nach auf den typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schaden, der sich am Wert des Liefergegenstandes orientiert, begrenzt, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch KARL MAYER. Sämtliche Ansprüche gegen KARL MAYER aus den vorgenannten Rechtsgründen verjähren spätestens 12 Monate nach Übergang des Risikos auf den Kunden.

10. Gerichtsstand

- 10.1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind ausschließlich das Amts- bzw. Landgericht Frankfurt am Main zuständig. Ansonsten richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. Für den Inhalt und die Auslegung der Angebote, Auftragsbestätigungen und sonstiger Korrespondenz mit der KARL MAYER gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie der deutsche Text der Liefer- und Zahlungsbedingungen vom 1. November 2016.

11. Schlussbemerkungen

- 11.1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen des Angebotes behält sich KARL MAYER die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Produkte. Auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind die Angebotsunterlagen etc. unverzüglich an KARL MAYER zurück zu geben.
- 11.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann mündlich nicht abbedungen werden.
- 11.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages insgesamt im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für eine etwaige Vertragslücke.
- 11.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie das deutsche Kollisionsrecht.
- 11.5. Mit der Herausgabe dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen verlieren frühere, eventuell noch anderslautende Bedingungen, ihre Gültigkeit.